

22. 10. 1969

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
XXXX, mit dem das Gewerbesteuer-  
gesetz 1953 und das Finanzausgleichs-  
gesetz 1967 gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-  
Verfassungsgesetz-Novelle 1962  
ergänzt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gewerbesteuer-  
gesetz 1953, BGBl. Nr. 2/  
1954, in der Fassung der Bundes-  
gesetze, BGBl. Nr. 191/1954,  
BGBl. Nr. 59/1955, BGBl. Nr. 303/  
1959, BGBl. Nr. 11/1961, BGBl.  
Nr. 194/1961, BGBl. Nr. 266/1963,  
BGBl. Nr. 265/1964, BGBl. Nr.  
160/1966, BGBl. Nr. 2/1967 und  
BGBl. Nr. 44/1968, wird ergänzt wie  
folgt:

1. Nach § 29 ist nachstehende  
Bestimmung einzufügen:

„§ 29 a. Die im § 29 Abs. 1 und 3  
geregelt Aufgaben der Gemeinde  
sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

2. Nach § 36 ist nachstehende  
Bestimmung einzufügen:

„§ 36 a. Die im § 34 Abs. 2 und im  
§ 36 geregelten Aufgaben der  
Gemeinde sind solche des eigenen  
Wirkungsbereiches.“

### Artikel II

Das Finanzausgleichs-  
gesetz 1967, BGBl. Nr. 2,  
in der Fassung des Bundes-  
gesetzes BGBl. Nr. 221/1967  
wird ergänzt wie folgt:

Nach § 16 ist nachstehende  
Bestimmung einzufügen:

„§ 16 a. Die im § 15 Abs. 1 und 3  
und im § 16 Abs. 1 geregelten  
Aufgaben der Gemeinde sind mit  
Ausnahme der zwangsweisen  
Einbringung der Grundsteuer  
solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am  
31. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses  
Bundesgesetzes ist der Bundes-  
minister für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeines

Gemäß Art. 118 Abs. 2 des Bundes-  
Verfassungsgesetzes in der Fassung  
von 1929 und in der Fassung der  
Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle  
1962, BGBl. Nr. 205, haben die  
Gesetze diejenigen Angelegenheiten,  
die der Gemeinde zur Besorgung  
im eigenen Wirkungsbereich  
gewährleistet sind, ausdrücklich  
als solche zu bezeichnen. Zu-  
folge des § 5 Abs. 3 der Bundes-  
Verfassungsgesetz-Novelle 1962  
in der Fassung des Bundes-  
verfassungsgesetzes BGBl. Nr.  
274/1968 sind die zur Anpassung  
der die verschiedenen Gebiete der  
Verwaltung regelnden Rechts-  
vorschriften an Art. 118 Abs. 2  
erforderlichen Bundesgesetze  
spätestens bis 31. Dezember  
1969 zu erlassen.

Das Gewerbesteuer-  
gesetz 1953 und das Finanz-  
ausgleichsgesetz 1967 enthalten  
solche Angelegenheiten des  
eigenen Wirkungsbereiches der  
Gemeinde. In dem materiellen  
Rechtsgehalt dieser Gesetze tritt  
eine Änderung nicht ein.

Durch die Gesetzesänderungen  
entsteht keiner Gebietskörperschaft  
ein Verwaltungsmehraufwand.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I:

§ 29 Abs. 1 und 3 des Gewer-  
besteuer-  
gesetzes 1953 in der geltenden  
Fassung räumen der Gemeinde  
das Recht ein, beim Finanzamt  
einen An-

trag auf Festsetzung des Steuermeßbetrages nach der Lohnsumme zu stellen.

§ 34 Abs. 2 leg. cit. gibt den beteiligten Gemeinden das Recht, sich im Gewerbesteuerzerlegungsverfahren mit dem Steuerschuldner über den Zerlegungsmaßstab zu einigen. § 36 leg. cit. eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, beim Finanzamt einen Antrag auf Festsetzung des Zerlegungsanteiles hinsichtlich der Lohnsummensteuer zu stellen.

Die der Gemeinde eingeräumten Rechte werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ausgeübt und sind gemäß Art. 116 Abs. 2 und Art. 118 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen.

#### Zu Art. II:

Das Recht der Gemeinde zur Ausschreibung von Abgaben im Rahmen der Finanzverfassung ist nach Art. 116 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 118 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen. Die Abs. 1 und 3 des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 räumen den Gemeinden solche Rechte ein, indem sie zur Ausschreibung

der Hebesätze der Grundsteuer, der Lohnsummensteuer und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie zur Ausschreibung der Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern), der Getränkesteuer, der Abgaben für das Halten von Hunden und der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, in dem bundesgesetzlich gezogenen Rahmen ermächtigen.

Des weiteren regelt § 16 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, demzufolge für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung die Gemeinden zuständig sind, ebenfalls eine Angelegenheit, die dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen ist. Die zwangsweise Einbringung von Abgaben ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 11. Juni 1968, Zl. 1528/66) keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches.

#### Zu Art. III:

Dieser enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes und die Vollzugsklausel.